

1. Nachtrag zur Einladung

für die 3. Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses in Siegburg, Kreishaus

Sitzungsort: Kantine	Sitzungstag: Donnerstag, 06.05.2021	Sitzungsbeginn: 16:00 Uhr
-----------------------------	--	--------------------------------------

Erweiterung der Tagesordnung:

To- Punk t	Beratungsgegenstand	An- lage	Ab Seite	Bemerkungen
	Öffentlicher Teil			
4.2	Inhouse Vergabe	5	3	
	Nichtöffentlicher Teil			
6.1	Vergabe von Beförderungsleistungen im Schülerspezialverkehr für die Förderschulen des Rhein-Sieg-Kreises	6	6	

Hinweise:

Die Verwaltung beabsichtigt, den Tagesordnungspunkt Nr.7 „RW Bornheim – Tragwerksplanung“ von der Tagesordnung abzusetzen, da zur Sitzung des Ausschusses keine vergabereife Entscheidung vorliegen wird. Darüber hinaus wird die Verwaltung zum Tagesordnungspunkt 10.2 „Brandschutzsanierung Kreishaus: Sachstandsbericht“ lediglich mündlich berichten.

Ich bitte um Verständnis und Kenntnisnahme.

Siegburg, den 30.04.2021

An die
Mitglieder des
Bau- und Vergabeausschusses

nachrichtlich
an alle Kreistagsabgeordneten

gez.
Alexander Hildebrandt
Vorsitzender

f.d.R.

gez. Josephine Falk
-Schriftführerin-

Mitteilung

für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Bau- und Vergabeausschuss	06.05.2021	Kenntnisnahme

Tagesordnungs-Punkt	Inhouse Vergaben

Mitteilung:

Im Bau- und Vergabeausschuss vom 15.04.2021 wurde darum gebeten, vertiefte Informationen zur sogenannten Inhouse-Vergabe zu erhalten. Die Informationen wurden zur Niederschrift zugesagt, da diese derzeit noch nicht fertiggestellt ist, erfolgen die Informationen mit dieser Mitteilungsvorlage.

I. Voraussetzungen und Ablauf einer Inhouse-Vergabe

Aufträge und Konzessionen, die im Zuge einer sogenannten Inhouse-Vergabe erteilt werden können, unterliegen nicht den strengen Regelungen des formellen Vergaberechts.

Die Voraussetzungen für eine derartige Vergabe sind in § 108 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) abschließend geregelt.

Vereinfacht dargestellt müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. Der öffentliche Auftraggeber übt alleine oder gemeinsam mit anderen öffentlichen Auftraggebern über eine – für die Auftragsausführung vorgesehene - juristische Person eine ähnliche Kontrolle aus, wie er oder jeder der öffentlichen Auftraggeber über seine eigenen Dienststellen.

2. Mindestens 80 Prozent der Tätigkeiten der für die Auftragsausführung vorgesehenen juristischen Person müssen für die unter Ziffer 1) genannten Auftraggeber erbracht werden (Wesentlichkeitskriterium).
3. An der für die Auftragsausführung vorgesehene juristischen Person darf grundsätzlich keine direkte private Kapitalbeteiligung bestehen.

Diese Voraussetzungen werden beim Rhein-Sieg-Kreis beispielsweise für Vergaben an die regioIT GmbH oder die Rhein-Sieg-Verkehrsgesellschaft mbH erfüllt.

Sämtliche Gesellschafter der regio IT GmbH sind – sowohl mittelbar als auch unmittelbar – kommunal. An der Rhein-Sieg-Verkehrsgesellschaft ist der Rhein-Sieg-Kreis unmittelbar und mittelbar (über seine 100%ige Tochtergesellschaft Kreisholding Rhein-Sieg GmbH) ebenfalls alleiniger kommunaler Gesellschafter.

In beiden Fällen üben die Gesellschafter die in § 108 Abs. 4 Nr. 1 GWB geforderte Kontrolle aus. Eine private Beteiligung ist ausgeschlossen.

Ebenfalls ist in beiden Fällen das Wesentlichkeitskriterium (oben Ziffer 2.) erfüllt, am Beispiel der regio IT wird dies wie folgt deutlich:

Aufgabe der regioIT ist die Bereit- und Sicherstellung einer automatisierten Informationsverarbeitung für alle hierfür geeigneten Aufgaben kommunaler Gesellschafter, ihrer kommunalen Unternehmen und wirtschaftlich selbstständigen Organisationseinheiten (z. B. RSAG, RSVG) sowie ihrer juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie die IT-gestützte Qualifizierung der Mitarbeiter/-innen der kommunalen Gesellschafter sowie deren kommunalen Gesellschaften sowie von Einwohnerinnen und Einwohnern der kommunalen Gesellschafter für den ersten Arbeitsmarkt.

Sofern die Leistung nicht oder nicht vollumfänglich mit eigenen Mitteln erbracht werden können, sind die beauftragten Gesellschaften – bei Überschreiten der Schwellenwerte von z. Zt. 214.000 € für Liefer- und Dienstleistungen – ebenfalls zur Beachtung des europäischen Vergaberechtes verpflichtet. Unterhalb der Schwellenwerte findet das formelle Vergaberecht für diese Einrichtungen keine Anwendung.

Die Abwicklung einer Beschaffungsmaßnahme im Zuge einer Inhouse-Vergabe hat zudem vielfach den Vorteil, dass die zu beauftragende Gesellschaft bereits über (ausgeschriebene und abgeschlossene) Rahmenverträge verfügt, auf die nach entsprechender Beauftragung unverzüglich zurückgegriffen werden kann.

Für weitere Fragen steht die Verwaltung in der Sitzung gerne zur Verfügung.

Zur Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses.

Im Auftrag

gez. Udelhoven